



FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Transferreglement

Version 3.0 / 01.07.2022





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz	3
Artikel 2 – Transferperiode	3
Artikel 3 – Internationale Transfers	4
Artikel 4 – Transfer nach Auflösung eines Vereins oder einer Mannschaft	4
Artikel 5 – Spielerausleihe	4
Artikel 6 - Schlussbestimmungen	5





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 1 – Grundsatz

¹ Ein Transfer eines Spielers oder Spielerin wird vom Verband erst freigegeben, wenn der bisherige Verein die Freigabe auf dem Transfergesuch bestätigt hat. Vereine des SRHV haben das Recht, die Freigabe für den Transfer mit begründeten finanziellen Forderungen gegenüber dem Spieler zu verweigern, solange die Forderungen nicht erfüllt sind.

² War ein Spieler während mindestens einer kompletten Spielsaison im LigaManager nicht aktiviert, ist die Freigabe des ehemaligen Vereins nicht notwendig, sofern nicht offene Forderungen gemäss Abs. 1 bestehen.

³ Alle Transfergesuche müssen vom neuen Verein im LigaManager mit einem aktuellen Foto (neutraler Hintergrund, Bildgrösse 213 x 283 Pixel, Hochformat) erfasst werden.

⁴ Der neue Verein sendet den ausgedruckten Lizenzantrag mit allen Unterschriften an die TK.

⁵ Die TK kann beweisfähige Angaben über die Identität der unterzeichnenden Personen verlangen.

⁶ Der zu transferierende Spieler kann eingesetzt werden, sobald die Lizenzzuweisung von der TK freigegeben ist.

Artikel 2 – Transferperiode

¹ Spieler und Spielerinnen aller Ligen können ab Saisonende bis zum 31. Dezember transferiert werden, d.h. die Erfassung im LigaManager und die Einreichung des Lizenzantrages mit allen nötigen Unterlagen müssen vor dem 31. Dezember erfolgt sein. Danach kann ein Spieler nur noch die Schweiz verlassen, aber nicht mehr in der Schweiz für die laufende Saison lizenziert werden.

² Spieler und Spielerinnen U17 – U9 können bei Wohnortswechsel jederzeit transferiert werden.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 3 – Internationale Transfers

- ¹ Jeder Spieler darf grundsätzlich nur in einem Verband für das Rollhockey lizenziert sein.
- ² Ein Transfer ins Ausland oder aus dem Ausland in die Schweiz erfolgt nach den gleichen Regeln wie ein Transfer in der Schweiz; zusätzlich gelten die Regeln von World Skate in Bezug auf Formulare und Abläufe.
- ³ Bei Spielern aus nicht EU- oder EFTA-Ländern hat der gesuchstellende Verein zusätzlich Kopien über die eingeholten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, Visa etc. vorzuweisen.
- ⁴ World Skate ist für die internationalen Transfergebühren zuständig. Der SRHV hat keine Einsicht in den Dokumentenfluss und weist jede Verantwortung ab.

Artikel 4 – Transfer nach Auflösung eines Vereins oder einer Mannschaft

- ¹ Löst sich ein Verein des SRHV auf, können dessen Spieler nur bei einem anderen Verein ohne Transfergesuch zu jeder beliebigen Zeit neu lizenziert werden, wenn der sich auflösende Verein alle Verbindlichkeiten gegenüber dem SRHV erfüllt hat.
- ² Löst ein Verein eine Mannschaft auf, können dessen Spieler nur bei einem anderen Verein ohne Transfergesuch zu jeder beliebigen Zeit neu lizenziert werden, wenn der Verein alle Verbindlichkeiten gegenüber dem SRHV erfüllt hat.

Artikel 5 – Spielerausleihe

- ¹ Für die Ausstellung einer Leihlizenz ist ein Transfer (gemäss Art.1 Abs. 3, 4, 5, 6; Art. 2 Abs. 1) mit dem Vermerk «Leihlizenz» zu beantragen.
- ² Nach dem Saisonende wird der Spieler oder die Spielerin zum ausleihenden Verein zurücktransferiert.
- ³ Die Gebühr für eine Leihlizenz wird dem Verein in Rechnung gestellt, an den der Spieler oder die Spielerin ausgeliehen wird.





FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE



www.rollhockey.ch

www.rink-hockey.ch

Artikel 6 - Schlussbestimmungen

Es gibt eine deutsche und französische Fassung dieses Reglements. Im Falle eines Widerspruchs ist die deutsche Fassung massgebend. Weitere Vorschriften in anderen Reglementen des SRHV, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, gelten als aufgehoben bzw. nichtig. Dieses Reglement wurde durch das Zentralkomitee am 01.07.2022 genehmigt und per 01.07.2022 in Kraft gesetzt.

Jean-Baptiste Piemontesi,
Präsident SRHV

Daniel Elsener
a.i. Präsident TK SRHV

